

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Erstes Gesetz zur Änderung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/1721 - den von

den Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Homung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Günther Schartz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop, Rosemarie Priebus, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Elke Wülfing, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn, Johann Paintner, Jürgen Türk und der Fraktion der FDP

eingebracht

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991

- Drucksache 12/1470 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 27.12.91

Initiativgesetz des Bundestages

763/91

Erstes Gesetz zur Änderung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Flächenstilllegungsgesetz 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit sich der Antragsteller nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 verpflichtet hat, auf den Flächen eine Selbstbegrenzung zuzulassen, wird die Beihilfe um 10 vom Hundert gekürzt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c können, soweit eine vom Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 eingetragene Verpflichtung

nicht oder nicht mehr erfüllt wird, die Bewilligungsbescheide auch teilweise widerrufen werden. Maßgeblich ist der Grad der Auswirkung der Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen auf die Umwelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu erstattende Beträge sind vom Empfänger zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, der am letzten Arbeitstag des Monats galt, in dem die zu erstattenden Beträge an den Empfänger ausgezahlt worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. Juli 1991 in Kraft.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Flächenstillegungsgesetzes 1991

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.